

Satzung der Stadt Iserlohn

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung - SBS)

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14. November 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498 ff.) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488).

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die nochmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen mit gesamtem Oberbau oder in Teilen desselben einschließlich notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, nochmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Wendebereichen,
 - b) Rinnen und Randsteinen,
 - c) Radwegen einschl. Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen einschl. Begrünungsmaßnahmen,
 - e) gemeinsamen Geh- und Radwegen einschl. Begrünungsmaßnahmen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen einschl. Begrünungsmaßnahmen,
 - j) unselbständigen Grünanlagen,

- k) Fußgängergeschäftsstraßen,
- l) sonstigen Fußgängerstraßen,
- m) verkehrsberuhigten Bereichen,
- n) verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen.

Zu der Ausstattung der unter Buchstaben k) bis n) genannten Anlagen gehört auch die sich aus dem Bauprogramm ergebende Möblierung (z. B. mit Sitzgelegenheiten).

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
 - a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - b) Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen.
- (4) Der genaue Umfang der jeweiligen straßenbaulichen Maßnahme ergibt sich aus dem aufzustellenden Bauprogramm.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Im Falle der Vorausleistung nach § 9 Abs. 1 und Ablösung des Beitrages nach § 9 Abs. 2 kann der voraussichtliche Aufwand geschätzt werden.

§ 4

Abschnittsbildung und Kostenspaltung

- (1) Für selbständige Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und der Beitrag erhoben werden.

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu einer Entscheidung über eine Abschnittsbildung bedarf.

- (2) Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für
 - a) Grunderwerb,
 - b) Freilegung,
 - c) Fahrbahn,
 - d) Radwege,
 - e) Gehwege,
 - f) gemeinsame Geh- und Radwege,
 - g) Beleuchtung,
 - h) Parkflächen,

 - i) Oberflächenentwässerung,
 - j) unselbständige Grünanlagen.

§ 5

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, den die Allgemeinheit durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage hat. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 5). Der Anteil des Aufwandes, der dem Vorteil entspricht, den die stadteigenen Grundstücke von der Anlage haben, wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Zur Feststellung einer Überschreitung ist die durchschnittliche Breite der Teileinrichtung zu ermitteln, indem die Fläche durch die Länge ihrer Achse geteilt wird.

Wenn bei einer Straße Parkflächen (ein oder beide Parkstreifen) fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite der fehlenden Parkflächen, falls auf der betreffenden Seite der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird, höchstens jedoch um jeweils 2,50 m.

Für die Straßenteileinrichtung Wendebereiche ergibt sich die anrechenbare Breite aus dem Wenderadius nach dem Bauprogramm.

- (3) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete nach Abs. 5 ist die größte anrechenbare Breite maßgebend.
- (4) Bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bezieht sich die anrechenbare Breite auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (5) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	sonstigen Baugebieten, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Wendebereiche	---	---	50 v. H.

Straßenart	anrechenbare Breiten in		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	sonstigen Baugebieten, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	

c) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
e) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v. H.
f) Unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Wendebereiche	---	---	30 v. H.
c) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v. H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
e) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
f) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v. H.
g) Unselbstständige Grünanlagen	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v. H.

Straßenart	anrechenbare Breiten in		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	sonstigen Baugebieten, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	

h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.
--	-----	-----	----------

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	30 v. H.
f) Unselbständige Grünanlagen	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	10 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Wendebereiche	---	---	40 v. H.
c) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
d) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
e) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.

Straßenart	anrechenbare Breiten in		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	sonstigen Baugebieten, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	

f) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 8,00 m	je 8,00 m	50 v. H.
g) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v. H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	55 v. H.
---	---------	---------	----------

6. Sonstige Fußgängerstraßen

einschl. Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
---	--------	--------	----------

7. Verkehrsberuhigte Bereiche

einschl. Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	50 v. H.
---	---------	---------	----------

8. Selbständige Gehwege

Straßenart	anrechenbare Breiten in		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	sonstigen Baugebieten, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
einschl. Beleuchtung, Begrünung und Oberflächenentwässerung	4,00 m	4,00 m	60 v. H.

- (6) Für Anlagen, für welche die in Abs. 5 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung etwas anderes.
- (7) Im Sinne des Abs. 5 gelten als
- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,
 - b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchst. c) sind,
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 - d) - Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, gastronomischen Betrieben aller Art, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Dienstleistungsunternehmen im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 - Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche: Verkehrsberuhigte Straßen in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (§ 45 Abs. 1 d Straßenverkehrsordnung),
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 - f) Sonstige Fußgängerstraßen: Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen handelt.
 - g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilneh-

mern gleichberechtigt genutzt werden können,

- h) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- (8) Bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkflächen, unselbständige Grünanlagen, Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen ist mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 bis 5 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 und 3 vervielfacht mit
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung ver-

gleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken im Außenbereich.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassen- und Grundflächenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - e) Bei Grundstücken, auf denen nur Kirchengebäude zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 4 bis 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan

eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, sonstigen Dienstleistungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Arztpraxen oder Anwaltskanzleien), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage oder
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 4 Abs. 1 oder
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme im Wege der Kostenspaltung gemäß § 4 Abs. 2.
- (2) Ist die straßenbauliche Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte.

§ 9 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben. Hierbei werden nur 80 vom Hundert der voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwendungen zugrunde gelegt.
- (2) Die Ablösung des Beitrages kann vor Entstehen der Beitragspflicht vereinbart werden. Dabei bestimmt sich der Ablösungsbetrag nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Regelung durch Satzung

Der Rat der Stadt beschließt im Einzelfall durch Satzung

- a) eine Abweichung zu § 5 Abs. 6,
- b) eine Beitragsregelung für straßenbauliche Maßnahmen an öffentlichen Straßen im Außenbereich,
- c) eine Beitragsregelung für straßenbauliche Maßnahmen an Wirtschaftswegen.

§ 12 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, die Durchführung der Kostenspaltung sowie die Ablösung des Beitrages wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 13 Information der Beitragspflichtigen

Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten, Wohnungs- und Teileigentümer und Wohnungs- und Teilerbbauberechtigten sollen rechtzeitig über ihre persönliche Beitragspflicht unterrichtet werden. Dies geschieht in der Regel nach Aufstellung des Bauprogramms. Hierbei können auch Beitragsschätzungen nach vorläufigen Kostenannahmen oder -schätzungen vorgenommen werden.

§ 14 Inkrafttreten und Überleitungsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

- (2) Für die Beitragserhebung der vorher endgültig hergestellten Straßenbaumaßnahmen gilt die Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29.09.1983, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.07.1992, weiter.

Iserlohn, 05. Dezember 2006

Müller
Bürgermeister